



EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

Losgelöst von sämtlichen Problemen und Schwierigkeiten, die durch die Finanzkrise entstanden sind, bleibt es dabei: Jede Medaille hat 2 Seiten! Die Zinsen für kurz- und mittelfristige Kapitalanlagen (Festgeld/Anleihen) haben historische Tiefstände erreicht. Genau aus diesem Grund bieten sich aktuell sehr günstige Finanzierungsgelegenheiten für Bauherren und Immobilieninvestoren.

Egal ob Neufinanzierung oder Anschlussfinanzierung. Mit geschickten Strategien sichern Sie sich aktuell hervorragende Konditionen und schaffen somit die Basis für eine langfristige Planungssicherheit.

Sprechen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da!

Es grüßen Sie

Elmar Grimm, Thomas Meyer,
Stephan Westen und das gesamte
Team von Grimm & Partner

■ ...und raus bist Du

Jeder Vierte scheidet wegen Krankheit vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus. Jährlich trifft es mehr als 160.000 Beschäftigte. Dabei sind es nicht mal besonders gefährliche Berufe, in denen das Arbeitsleben jäh endet.

Häufigste Ursachen der Berufsunfähigkeit sind Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates, gefolgt von psychischen Erkrankungen. Unfälle spielen nur eine Nebenrolle.

Wer berufsunfähig wird, muss auf vieles verzichten. Neben der gewohnten Tätigkeit und des Kollegenkreises fällt auch ein großer Teil des Einkommens weg.

Wer nach 1960 geboren und gesetzlich versichert ist, erhält eine:

Volle Erwerbsminderungsrente	Wenn er weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann – egal in welchem Beruf
Halbe Erwerbsminderungsrente	Wenn die Arbeitsfähigkeit zwischen drei und sechs Stunden liegt.

Diese Leistungen reichen für den gewohnten Lebensstandard auf keinen Fall: Neurenten lagen 2008 im Schnitt bei 641 Euro für Männer bzw. 562 Euro für Frauen.

Wirksamen Schutz vor Berufsunfähigkeit gibt es nicht – wohl aber vor den wirtschaftlichen Folgen. Eine private Versicherung sorgt im Fall der Fälle zumindest für finanzielle Sicherheit.

■ Mit Fonds oder klassisch vorsorgen?

In den letzten Jahren entscheiden sich immer mehr Kunden für eine Fondsrente. Warum ist das so und wo liegen die Unterschiede?

Bei einer klassischen Rentenversicherung verspricht der Versicherer zum festgelegten

Termin eine vertraglich vereinbarte Leistung. Dafür bildet er das verzinsliche Deckungskapital, aus dem die Rente oder ein Kapital gezahlt wird. Hinzu kommt noch eine Überschussbeteiligung, die nicht garantiert wird.

Viele Anleger haben die Vorteile von Fonds für sich entdeckt. Denn mit Fonds sind sie direkt an der Entwicklung der Aktien- und Kapitalmärkte beteiligt. Fonds bieten Chancen auf höhere Renditen, bergen aber häufig auch mehr Risiken.

Bei einer fondsgebundenen Versicherung tritt die Einzahlung in einen oder mehrere Fonds an die Stelle des klassischen Deckungskapitals.

Als Kunde können Sie die Fonds auswählen und erhalten bei Ablauf den aktuellen Wert daraus. Erst dann wird Abgeltungsteuer auf Gewinne fällig.

Wenn Sie bereits 60 Jahre alt sind und der Vertrag über zwölf Jahre lief, versteuern Sie sogar nur den halben Ertrag. So verbindet eine fondsgebundene Versicherung die Vorteile von klassischer Versicherung und einer Fondsanlage.

Aus dem Inhalt:

Mit Fonds oder klassisch vorsorgen?	1
Damit Träume nicht zerplatzen	2
Gesetzlich oder privat versichert?	3
Frühjahrsputz – auch für Ihre Versicherungen	4

sowie viele Themen mehr!

Unser Hinweis für Sie:

Auch wir können Ihnen selbstverständlich nicht verbindlich sagen, wie sich die Zinsen in den nächsten Jahren entwickeln werden. Trotzdem haben wir eine klare Meinung: Aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus gehen wir mittelfristig von steigenden Zinsen aus. Sofern Sie diese Marktmeinung teilen, sollten Sie sich bereits jetzt konkrete Gedanken zu Ihrer Anschlussfinanzierung machen. Über ein Forwarddarlehen sichern Sie sich schon heute verbindliche Zinskonditionen, auch wenn das Darlehen erst in bis zu 3 Jahren ausläuft.

Durch unsere Kooperationen mit vielen leistungsstarken Kreditinstituten verhandeln wir für Sie optimale Konditionen. Die dadurch erzielten Ersparnisse bedeuten für Sie einen zusätzlichen Spielraum. Testen Sie uns. Wir sind gerne für Sie da!

■ Damit Träume nicht zerplatzen

Der Traum von den eigenen vier Wänden ist weit verbreitet. Damit aus dem Traum kein Albtraum wird, sollte man rechtzeitig an den Versicherungsschutz denken.

Einmal im Leben: In den 70er-Jahren war Dieter Wedels dreiteiliger Fernsehfilm mit dem gleichnamigen Titel ein Straßenfeger. Er zeigte die Geschichte von Familie Semmeling, die allen Widrigkeiten zum Trotz den Traum vom eigenen Haus wahr machte. Einschaltquoten bis 68 % zeigten, wie sehr das Thema die Menschen bewegt. Noch heute treffen Sendungen wie „Unser Traum vom Haus“ den Nerv der Zuschauer.

Auch wenn niemand so vom Bauherrenpech verfolgt wird wie Bruno und Trude Semmeling, muss ein angehender Häuslebauer bereits vor dem ersten Spatenstich eine Menge bedenken – auch den richtigen Versicherungsschutz.

Damit schützen sich Bauherren und Hausbesitzer:

Haftpflichtversicherung – unbebaute Grundstücke:

Ist empfehlenswert, wenn bis zum Baubeginn eine längere Zeit vergeht. Leistet bei Schadenersatzforderungen Dritter, die auf dem Baugrund zu Schaden kommen.

Bauleistungsversicherung:

Schützt während der Bauzeit vor Kosten durch unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung, zum Beispiel durch Witterung oder Vandalismus.

Bauherren-Haftpflichtversicherung:

Leistet, wenn auf der Baustelle Dritte verunglücken, zum Beispiel auf einer nur mangelhaft gesicherten Treppe.

Unfallversicherung:

Ein Bauherr muss private Helfer bei der Berufsgenossenschaft versichern, sofern sie insgesamt mehr als 39 Stunden auf der Baustelle arbeiten.

Feuerrohbau-Versicherung:

Übernimmt die Folgen eines Feuerschadens am Rohbau (falls keine Wohngebäudeversicherung besteht).

Wohngebäudeversicherung:

Schützt die Immobilie vor den Folgen von Feuer, Blitzschlag, Sturm, Hagel und Leitungswasser.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung:

Schützt den Eigentümer bei Schadenersatzforderungen, zum Beispiel, weil jemand durch Glatteis auf dem Grundstück verunglückt oder bei Sturm vom Dachziegel getroffen wird.

Haftpflichtversicherung für Heizöltanks:

Wenn Heizöl das Grundwasser kontaminiert, wird es richtig teuer. Dieser Vertrag schützt vor den Folgen.

■ Retten Sie Ihren Rabatt

Nicht nur der Preis muss stimmen: Beim Schaden kommt es vor allem auf die Leistungen einer Autoversicherung an. Doch manchmal lohnt es sich, sie gar nicht in Anspruch zu nehmen.

Neben Regional- und Typklasse bestimmt vor allem eines den Beitrag einer Autoversicherung: der Schadenfreiheitsrabatt. Versicherte werden in sogenannte Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) eingeteilt. Die Zuordnung ist nicht bei jedem Versicherungsunternehmen gleich. Und manchmal gilt auch für mehrere SF-Klassen derselbe

Beitragsatz. Welche SF-Klasse für Sie aktuell gilt, können Sie der letzten Beitragsrechnung entnehmen.

Versicherer belohnen mit dem Rabatt unfallfreies und vorsichtiges Fahren. Der Anreiz ist groß: Dank Rabatt sinkt die reguläre Prämie um bis zu 75 %. Wer über viele Jahre ohne Unfall bleibt, sichert sich einen deutlichen Preisvorteil.

Laut Statistik passiert übrigens nur alle zwölf Jahre ein Schaden. Wenn es dann doch rumst, stuft der Versicherer den Vertrag um eine oder mehrere SF-Klassen zurück. Damit schmilzt der Beitragsvorteil.

Wer ganz sicher gehen will, dem bieten einige Unternehmen den Rabattschutz an. Das ist eine kostenpflichtige Zusatzversicherung, die gegen Rückstufung nach einem oder sogar mehreren Schäden schützt.

Manche Anbieter verzichten sogar kostenlos auf Mehrbeitrag nach einem Unfall. Ihr Angebot heißt „Rabatt-Retter“ und wird in einer Zusatzklausel vertraglich vereinbart. Kommt es aber zu einem weiteren Schaden, fällt die Beitragssteigerung umso drastischer aus.



Fahrer und Fahrer mit Unfallhistorie haben eine niedrige SF-Klasse. Sie profitieren wenig oder gar nicht vom Rabatt-Retter. Gerade für sie ist es unter Umständen günstiger, die Werkstattrechnung aus eigener Tasche zu bezahlen. Damit vermeiden sie ihre Rückstufung. Das rechnet sich, wenn der Schaden nicht allzu hoch ist.

Sollten Sie einmal einen Unfall verursacht haben, prüfen wir gern, welche Alternative für Sie am besten ist. Mit der Entscheidung haben Sie keine Eile: Ein Schadenrückkauf ist meistens innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall möglich.

■ Gesetzlich oder privat versichert?

Wie ist es um die Zukunft der Krankenversicherung bestellt? Dieses Thema bewegt viele Menschen. Wie eine Umfrage im Januar 2010 ermittelt hat, bereiten die Entwicklungen in der gesetzlichen Krankenversicherung neun von zehn Befragten Sorgen. Ist es also besser, privat versichert zu sein?

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist für Arbeitnehmer eine Pflichtversicherung. Sie wurde schon 1893 unter Reichskanzler Bismarck als Grundsicherung für die Ärmsten der Armen eingerichtet.

Die Zeiten haben sich geändert, aber noch heute herrscht das Solidarprinzip: Jeder soll nach seinen Möglichkeiten sprich seinem Einkommen Beiträge zahlen.

Wussten Sie schon, ...

Mit Optionstarifen können Sie sich bereits heute den Zugang zur PKV sichern, auch wenn Sie als ArbeitnehmerIn noch nicht die Versicherungspflichtgrenze überschreiten. Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten auf!

Familienmitglieder können in der Regel ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert werden, Gesundheitszustand und Alter spielen keine Rolle. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist erst möglich, wenn das Einkommen seit mindestens drei Jahren oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt.

	GKV
Rechtsform	Körperschaft des öffentl. Rechts (Krankenkasse)
Mitgliedschaft	Pflichtversicherung für Arbeitnehmer bis zur Versicherungspflichtgrenze; Rentner, Arbeitslose, Studenten mit GKV-Vorversicherungszeit; freiwillige Versicherung
Leistungen	Sachleistungsprinzip; einheitl. Leistungen, in Teilbereichen Bar- oder Wahlleistung
Beitrag	Einheitl. Beitragssatz auf Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze; Zusatzbeitrag bis 1 %

In der privaten Krankenversicherung (PKV) gilt das Individualprinzip. Der Beitrag ist abhängig vom Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand sowie dem vereinbarten Tarif.

Man unterscheidet zwischen Vollversicherungen und Zusatzversicherungen. Die Vollversicherung deckt Leistungen für ambulante und stationäre Heilbehandlungen ab. Zusatzversicherungen ergänzen den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, zum Beispiel durch das Recht auf Einzelzimmer und Chefarztbehandlung im Krankenhaus.

Seit 2009 gibt es übrigens eine generelle Pflicht zur Krankenversicherung. Wer nicht versichert und nicht in der GKV versicherungspflichtig ist, muss sich seitdem im Basistarif der PKV versichern.

	PKV
Rechtsform	Wirtschaftsunternehmen
Mitgliedschaft	Vollversicherung für freiwillig Versicherte, Selbstständige, Freiberufler, Beamte (ergänzend zur Beihilfe) sowie Versicherungspflichtige in der PKV; Zusatzversicherung zur GKV
Leistungen	Kostenerstattungsprinzip; je nach vereinbartem Tarif; Tagegeld möglich
Beitrag	Variabler Beitragssatz; abhängig von Anbieter, Tarif, Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand (anders Basistarif)

Der Basistarif kennt keine Gesundheitsprüfung und keine Zuschläge.

Bereits jeder zweite Deutsche hält eine private Krankenzusatzversicherung für notwendig, um die Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Kassen zu kompensieren. Mehr als 21 Millionen Zusatzversicherungen haben die Deutschen abgeschlossen.

Der finanzielle Spielraum für private Zusatzversicherungen ist seit Jahresbeginn gestiegen – für die gesetzliche ebenso wie für private Krankenversicherung ist der Beitrag in bestimmten Grenzen steuerabzugsfähig. Das Resultat: Unterm Strich bleibt mehr vom Brutto übrig. Wie sich diese Verbesserung auf Ihr persönliches Budget auswirkt, zeigen wir Ihnen gern.

NACHGESCHLAGEN

Versicherungspflichtgrenze

Einstiegshürde für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der GKV. Sie beträgt im Jahr 2010 49.950 EUR. Wer mindestens drei Jahre lang oberhalb dieser Grenze verdient, kann sich von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen.

Beitragsbemessungsgrenze

Bis zu diesem Einkommen müssen Beiträge für die GKV entrichtet werden. Sie beträgt in diesem Jahr 45.000 EUR.

Beitragssatz GKV

Der Beitragssatz beträgt im gesamten Bundesgebiet einheitlich 14,9 %. Davon übernimmt der Arbeitgeber 7 % und der Arbeitnehmer 7,9 %.

Zusatzbeitrag

Gesetzliche Krankenkassen, die mit den zugewiesenen Mitteln aus dem Gesundheitsfonds nicht auskommen, können einen Zusatzbeitrag von maximal 1 % erheben. Die ersten Krankenkassen haben davon Anfang 2010 bereits Gebrauch gemacht.

Basistarif

Grundversorgung für Menschen, die ihren Beitrag für die PKV nicht mehr zahlen können. Damit soll erreicht werden, dass niemand ohne Versicherungsschutz bleibt. Der Leistungsumfang entspricht der GKV, und der Beitrag darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV nicht überschreiten.

■ Frühjahrsputz – auch für Ihre Versicherungen

Nach diesem besonders harten Winter sind die Tage endlich wieder länger und man hat wieder neue Energie. Kein Wunder, dass gerade jetzt in vielen Haushalten der Frühjahrsputz angesagt ist. Und wie steht es um Versicherungen und Finanzen?

Auch hier kann sich im Laufe der Zeit Staub angesammelt haben. Ein Frühjahrsputz bringt auch hier wieder alles in Form und verschafft Ihnen den richtigen Durchblick.



Regel Nr.1: Trennen Sie sich von Ballast

Wenn Versicherungsunterlagen veraltet oder doppelt und dreifach abgelegt sind, leidet der Überblick.

Regel Nr.2: Prüfen Sie die Aktualität

Sind der Plasma-Fernseher und die teure Designer-Kaffeemaschine angemessen versichert? Nicht so offensichtlich, aber existenziell wichtig ist Ihr persönlicher Schutz und der Ihrer Familie. Reicht die Altersversorgung aus, und wie ist die Arbeitskraft geschützt?

Regel Nr.3: Im Team geht's besser

Rufen Sie uns an. Dann bringen wir Ihre Vorsorge gemeinsam in Form.

■ Bußgeldbescheid: Nicht jeder ist berechtigt

Flattert ein Bußgeldbescheid ins Haus, ist das oft keine Überraschung – der Fahrer erinnert sich an seine Missetat. Doch manchmal ist sich der Empfänger keiner Schuld bewusst. Was können Sie tun, wenn ein Bußgeld ungerechtfertigt scheint?

Prüfen Sie zuerst, ob die Tat, die Ihnen vorgeworfen wird, nicht schon vor Erlass des Bescheides verjährt ist. Die meisten verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten verjähren innerhalb von drei Monaten.

Dann ist wichtig, fristgerecht Einspruch einzulegen. Wenn nicht, wird der Bescheid rechtskräftig, auch wenn sich der Vorwurf später als falsch erweist.

Ist der Einspruch form- und fristgemäß eingegangen, prüft die Behörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält. Bleibt es dabei, wird die Akte an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Das entscheidet, ob eine Verfolgung geboten ist. Für diesen Fall setzt es einen Verhandlungstermin fest.

Dann sind Sie mit einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gut beraten, denn die bietet juristische Hilfe.



■ Neuer Job, neue Rente

Kaum zu glauben: Es gibt in Deutschland drei Millionen sogenannte „geringfügig Beschäftigte“ oder „Minijobber“, wie sie der Volksmund nennt. Ein Minijob mit einem Einkommen von maximal 400 Euro kann ein Schritt zurück in die Arbeitswelt sein.

Positiv aus der Sicht vieler Beschäftigter: Sie müssen weder Steuern noch Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass keine Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung entstehen. Die Rentenlücke wächst.

Dagegen gibt es eine intelligente Lösung. Wer mit seinem Arbeitgeber die Erhöhung seiner Arbeitszeit vereinbart, kann für die Mehrarbeit statt mehr Lohn eine betriebliche Altersversorgung erhalten.



Der Clou dabei: Es fallen keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge an. Das freut meistens auch den Arbeitgeber.

Auch wenn das Monatseinkommen höher als 400 Euro ist, kann Arbeitszeit in Altersversorgung umgewandelt werden. „Rente statt Zeit“ ist die Devise. Als Versicherungsexperten kennen wir die Einzelheiten.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

Impressum/Herausgeber

Grimm & Partner Unternehmens- und Wirtschaftsberatung GmbH
E. Grimm, T. Meyer, S. Westen
Hafenweg 22
48155 Münster
0251/89903-10
0251/89903-27
info@grimm-partner.eu
www.grimm-partner.eu
Registergericht und Handelsregisternummer:
Amtsgericht Münster
HRB 2212

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Status: Versicherungsmakler
Vermittlerregisternummer: D-VZIF-H171E-77
Vermittlerregister:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin, www.vermittlerregister.de
Schlichtungsstellen:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Leipziger
Straße 104, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Konzept und Layout:

LexisNexis Deutschland GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
V.i.S.d.P.: Jens Hilge
Text und Redaktion:
Sabine Brunotte, BrunotteKonzept

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsmäßigen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Redaktion. Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Empfehlungen kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.